

Anlage 2

zur Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Gemeinde Haßloch - Ausbaubeitragssatzung-

Begründung für die Aufteilung des Gemeindegebietes in drei Abrechnungseinheiten gemäß § 10a Absatz 1 KAG

Die Abrechnungseinheiten 1 und 2 sind vom „Hauptort“ (Abrechnungseinheit 3) aus nur über außerorts verlaufende nicht zum Anbau bestimmte Straßen erreichbar.

Die Abrechnungseinheit 1 „Nördlich der Bahnlinie“ ist vom „Hauptort“ (Abrechnungseinheit 3) durch eine Bahnlinie getrennt. Die Verbindung erfolgt nur über die Ostumgehung (L 529/530) sowie die Ortsrandstraße West (Westrandstraße).

Die Abrechnungseinheit 2 „Gewerbegebiet/Industriegebiet Süd“ ist über die Landesstraße (L 530) und Kreisstraße (K 14) sowie über die Ortsrandstraße West (Westrandstraße) erreichbar.

Diese im Außenbereich verlaufenden Verbindungsstraßen sind nicht Teil des die Erschließungsstraßen umfassenden Straßensystems der Abrechnungseinheit 3 „Hauptort“. Damit wird der Bereich der Abrechnungseinheit 1 und 2 vom „Hauptort“ (Abrechnungseinheit 3) durch Außenbereichsflächen getrennt.